Arbeitszeit und Anrechnung von Berufsschulzeiten für Azubis im EZH (gültig ab 15.02.2016)

Allgemein bundesweit gültige Regelungen bei Beschäftigungsmöglichkeiten von Auszubildenden an Berufsschultagen:

<table>
<tr><th>Minderjährige Azubis</th><th>Volljährige Azubis</th></tr>
<tr><td>Keine Beschäftigung: An einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) einmal in der Woche.</td><td rowspan="2">Beschäftigung im Anschluss an den Berufsschulunterricht erlaubt:
Im Rahmen der gesetzlichen werktäglichen Höchstarbeitszeit (max. 10 Stunden).</td></tr>
<tr><td>Beschäftigung im Anschluss an den Berufsschulunterricht erlaubt:
An einem zweiten Berufsschultag in der Woche (unabhängig von der Unterrichtsdauer).</td></tr>
<tr><td colspan="2">• Keine Beschäftigung vor dem Berufsschulunterricht am Vormittag und am Tag vor Prüfungen und am Tag der Prüfungen
• Keine Beschäftigung: Im Anschluss an den einzigen Berufsschultag der Woche oder bei zwei Berufsschultagen je Woche im Anschluss an den längeren Berufsschultag. Diese Stunden sind – sofern zulässig – im Rahmen der gesetzlichen Regelungen an den verbleibenden Tagen derselben Woche nachzuarbeiten.
• Bei zwei Berufsschultagen je Woche müssen die Auszubildenden am kürzeren Berufsschultag im Rahmen der gesetzlichen Regelungen im Anschluss an den Berufsschulunterricht in der Filiale arbeiten, jedoch längstens bis 18.00 Uhr.</td></tr>
</table>

- Grundsätzlich findet die **tarifliche Wochenarbeitszeit** der Tarifverträge des jeweiligen Bundeslandes Anwendung.
- Sofern Berufsschultage nicht mit 8 Stunden anzurechnen sind, gilt: Anzurechnen ist die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen (bei Unterrichtsausfall auch die ausgefallenen Stunden). Ausgenommen davon sind Stunden, die am Ende des Berufsschulunterrichts ausfallen.
- Bei Arbeitsaufnahme nach der Berufsschule gelten die Wegezeiten von der Schule in den Betrieb als Arbeitszeit (schnellster Weg).
- Beachtung der gesetzlichen Nachtruhe/Ruhezeit (mindestens 12 Stunden bei Minderjährigen, mindestens 11 Stunden bei Volljährigen).
- Minderjährige dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden.
- Auszubildende dürfen nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden.
- Jeder Auszubildende hat 2 freie Samstage pro Monat.
- Bei Blockunterricht von Montag bis Freitag ist der Samstag arbeitsfrei. Minderjährige dürfen während Berufsschulwochen mit Blockunterricht mit mindestens 25 Stunden an mindestens 5 Tagen nicht mehr nach dem Unterricht beschäftigt werden.
- <u>Hinweise:</u>
  - Aufgrund dieser Vorgabe kann es sein, dass Minderjährige nicht alle Stunden nacharbeiten können.
  - Es soll grundsätzlich ein noch stärkerer Schwerpunkt auf die wesentlichen Bestandteile der praktischen Ausbildung gesetzt werden.

Praxisbeispiele:

<table>
<tr><th>Tarifregion / tarifliche Wochenarbeitszeit</th><th>Minderjährige Auszubildende</th><th>Volljährige Auszubildende</th></tr>
<tr><td rowspan="2"><u>37,0 Stunden / Woche:</u>
Berlin (West)

<u>37,5 Stunden / Woche:</u>
Baden-Württemberg
Bayern
Bremen
Hamburg
Hessen
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Schleswig-Holstein

<u>38,0 Stunden / Woche:</u>
Berlin (Ost)
Brandenburg
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Thüringen

<u>39,0 Stunden / Woche:</u>
Mecklenburg-Vorpommern</td><td><u>1 Tag Berufsschule je Woche (Beispiel mit 37,5 Stunden / Woche)</u>

<u>Fall 1: Unterricht mit mehr als 5 Unterrichtsstunden à 45 Minuten</u>
→ Anrechnung: 8 Stunden
→ keine weitere Beschäftigung an diesem Tag
→ Restarbeitszeit in derselben Woche: 37,5 Std. – 8 Std. = 29,5 Std.
→ verteilt auf die verbleibenden 4 Werktage derselben Woche (max. 8,5 Std./Tag)

<u>Fall 2: Unterricht mit 5 oder weniger Unterrichtsstunden à 45 Minuten</u>
→ Anrechnung: Unterrichtszeit einschließlich Pausen während Berufsschule
<u>Beispiel:</u> Unterricht von 8.00 – 12.00 Uhr = 4 Std.
→ keine weitere Beschäftigung an diesem Tag
→ Restarbeitszeit in derselben Woche: 37,5 Std. – 4 Std. = 33,5 Std.
→ verteilt auf die verbleibenden 4 Werktage derselben Woche (max. 8,5 Std./Tag)</td><td><u>1 Tag Berufsschule je Woche (Beispiel mit 37,5 Stunden / Woche)</u>

→ Anrechnung: Unterrichtszeit einschließlich Pausen während Berufsschule
<u>Beispiel:</u> Unterricht von 8.00 – 14.00 Uhr = 6 Std.
→ keine weitere Beschäftigung an diesem Tag
→ Restarbeitszeit in derselben Woche: 37,5 Std. – 6 Std. = 31,5 Std.
→ verteilt auf die verbleibenden 4 Werktage derselben Woche
→ unter Berücksichtigung der gesetzlichen täglichen Höchstarbeitszeit (max. 10 Std./Tag)</td></tr>
<tr><td><u>2 Tage Berufsschule je Woche (Beispiel mit 37,5 Stunden / Woche)</u>

Am längeren Berufsschultag:
<u>Beispiel:</u> Unterricht mit mehr als 5 Unterrichtsstunden à 45 Minuten
→ Anrechnung: 8 Stunden

Am kürzeren Berufsschultag müssen die Azubis unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben im Anschluss an den Berufsschulunterricht ihre Arbeitsleistung in der Filiale erbringen, jedoch längstens bis 18.00 Uhr. Vor Arbeitsaufnahme ist die gesetzliche Pausenzeit einzuhalten.
→ Anrechnung: Unterrichtszeit einschließlich Pausen während Berufsschule
<u>Beispiel:</u> Unterricht von 8.00 – 12.00 Uhr = 4 Std.
Wegezeit in die Filiale (schnellster Weg) = 0,75 Std.
→ maximale gesetzliche Restarbeitszeit am selben Tag:
8,5 Std. – 4,75 Std. = 3,75 Std.

<u>Beispiel: Restliche Wochenarbeitszeit bei 2 Berufsschultagen je Woche (Beispiel mit 37,5 Stunden / Woche)</u>

Tarifliche Wochenarbeitszeit (37,5 Std.) 37,50 Stunden
- anrechenbare Schulzeit (längerer Tag) 8,00 Stunden
- anrechenbare Schul- und Wegezeit (kürzerer Tag) 4,75 Stunden
---
= verbleibende Arbeitszeit in der Filiale 24,75 Stunden

Diese 24,75 Stunden sind auf die 3 restlichen Tage der 5-Tage-Woche zu verteilen, wobei ein Teil dieser verbleibenden Stunden bereits am kürzeren Berufsschultag im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nach dem Berufsschulunterricht bis längstens 18.00 Uhr geleistet werden muss. Dabei ist auf die gesetzliche Höchstarbeitszeit von 8,5 Stunden je Arbeitstag zu achten.</td><td><u>2 Tage Berufsschule je Woche (Beispiel mit 37,5 Stunden / Woche)</u>

Am längeren Berufsschultag:
→ Anrechnung der Unterrichtszeit einschließlich Pausen während Berufsschule
→ Beispiel: Unterricht: 8.00 – 14.00 Uhr = 6 Std
→ Anrechnung: 6 Stunden

Am kürzeren Berufsschultag müssen die Azubis unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben im Anschluss an den Berufsschulunterricht ihre Arbeitsleistung in der Filiale erbringen, jedoch längstens bis 18.00 Uhr. Vor Arbeitsaufnahme ist die gesetzliche Pausenzeit einzuhalten.
→ Anrechnung: Unterrichtszeit einschließlich Pausen während Berufsschule
<u>Beispiel:</u> Unterricht von 8.00 – 12.00 Uhr = 4 Std.
Wegezeit in die Filiale (schnellster Weg) = 0,75 Std.
→ maximale gesetzliche Restarbeitszeit am selben Tag:
10 Std. – 4,75 Std. = 5,25 Std.

<u>Beispiel: Restliche Wochenarbeitszeit bei 2 Berufsschultagen je Woche (Beispiel mit 37,5 Stunden / Woche)</u>

Tarifliche Wochenarbeitszeit (37,5 Std.) 37,50 Stunden
- anrechenbare Schulzeit (längerer Tag) 6,00 Stunden
- anrechenbare Schul- und Wegezeit (kürzerer Tag) 4,75 Stunden
---
= verbleibende Arbeitszeit in der Filiale 26,75 Stunden

Diese 26,75 Stunden sind auf die restlichen 3 Tage der 5-Tage-Woche zu verteilen, wobei ein Teil dieser verbleibenden Stunden bereits am kürzeren Berufsschultag im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nach dem Berufsschulunterricht bis längstens 18.00 Uhr geleistet werden muss. Dabei ist auf die gesetzliche Höchstarbeitszeit von 10 Stunden je Arbeitstag zu achten.</td></tr>
</table>

<u>Die Berufsschulzeiten sind auf die in den einzelnen Bundesländern derzeit gültige, tarifvertraglich geregelte Wochenarbeitszeit anzurechnen!</u>